

Merkblatt für Insolvenzgläubiger

A.

Insolvenzgläubiger sind die persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben.

Vermögensansprüche sind Forderungen, die eine Geldleistungspflicht zum Gegenstand haben oder, wenn sie nicht auf Geldzahlung gerichtet sind, sich inhaltlich in einen Geldleistungsanspruch umwandeln lassen.

Zu den Vermögensansprüchen zählen auch *bagata*, bedingte, befristete und verjährte Forderungen.

Nicht zu den Vermögensansprüchen zählen z. B. unvollkommene Verbindlichkeiten (wie Spiel- und Wertschulden), Gestaltungsrechte (z. B. das Recht zur Anfechtung) und Unterlassungsansprüche.

B.

Keine Insolvenzgläubiger sind Gläubiger, die

- Aussonderungsansprüche (z. B. auf Grund Eigentums oder Eigentumsvorbehalts) oder
- Absonderungsansprüche (z. B. auf Grund eines Grundpfandrechts, eines Pfandrechts oder einer Sicherungsüberlegung)

geltend machen können. Absonderungsberechtigte sind jedoch insoweit Insolvenzgläubiger, als die Sicherheit hinter der Forderung zurückbleibt.

C.

Insolvenzgläubiger (jedoch keine nachrangigen Insolvenzgläubiger, vgl. Abschnitt D. Nr. 7) – sofern die Forderung angemeldet und weder vom Insolvenzverwalter noch von einem stimmberechtigten Gläubiger bestritten ist – nehmen durch Teilnahme und Abstimmung in den (evtl. auf eigenen Antrag hin) vom Insolvenzgericht anberaumten Gläubigerversammlungen (Organ der Gläubiger) Einfluss auf die Verfahrensentwicklung in den von der Insolvenzordnung vorgesehenen Fällen (z. B. Auswahl des Insolvenzverwalters, Einsetzung eines Gläubigerausschusses, Fortführung des Betriebes). Gleiches gilt auch für die Insolvenzgläubiger mit bestrittenen Forderungen, für Absonderungsberechtigte und für Gläubiger mit aufschlebend bedingten Forderungen, sofern diesen Gläubigern jeweils eigens ein Stimmrecht zuerkannt wird. Es besteht jedoch keine Pflicht zur Teilnahme an den Gläubigerversammlungen.

D.

Insolvenzgläubiger müssen, wenn sie eine Berücksichtigung bei der Verteilung der Insolvenzmasse anstreben, ihre Forderungen zum Insolvenzverfahren beim Insolvenzverwalter – nicht beim Insolvenzgericht – anmelden und zwar nur schriftlich in deutscher Sprache und zweckmäßig mit einer Zeitschrift. Ohne diese Anmeldung kann die Forderung im Insolvenzverfahren weder geprüft, noch bei einer Verteilung der Insolvenzmasse berücksichtigt werden.

Für die Anmeldung ist folgendes zu beachten:

- Der Betrag ist in Euro (EUR) anzugeben und zwar getrennt nach Hauptforderung, Zinsen, Kosten und der errechneten Gesamtsumme. Forderungen noch in Deutscher Mark sind deshalb zu dem festgesetzten Kurs von 1,95583 Deutsche Mark für 1 Euro in Euro umzurechnen und ebenfalls nur mit EUR-Beträgen anzumelden. Forderungen, welche nicht auf Zahlung eines Geldebetrages gerichtet sind oder deren Geldebetrag unbe-

stimmt ist, müssen mit ihrem Schätzbetrag angemeldet werden. Zinsen sind unter Angabe von Zinssatz, Zeitraum und Kapital bis zum Tag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu errechnen. Zinsen ab dem Tag der Insolvenzeröffnung sind nachrangige Insolvenzforderungen (vgl. hierzu nachstehend Nr. 7 Buchstabe a). Forderungen, die ursprünglich nicht auf Euro oder Deutsche Mark, sondern auf eine andere Währung lauten, müssen für die Anmeldung nach dem im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung am Ort der Insolvenzverwaltung geltenden Kurswert umgerechnet werden, sofern nicht für die Umrechnung der innerhalb der Europäischen Währungsunion festgesetzte Umrechnungskurs maßgebend ist.

- Der **Rechtsgrund der Forderung** (z. B. Lohn, Gehalt, Kauf, Darlehen, Dienst- oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadensersatzforderung) muss ausdrücklich bezeichnet werden.
- Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass der Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt (z. B. Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Körperverletzung), sind in der Anmeldung ebenfalls anzugeben. Unterbleiben diese Angaben, so wird zum Nachteil des Gläubigers auch diese Forderung von einer dem Schuldner gegebenenfalls später erteilten Restschuldbefreiung erfasst.
- Urkundliche Beweisstücke** (z. B. Urteile, Vollstreckungsbescheid, Kostenfestsetzungsbeschluss, Scheck, Wechsel, Schuldurkunde) sind der Anmeldung beizufügen. Der Insolvenzverwalter und ggf. die anderen Insolvenzgläubiger werden die Forderung voraussichtlich nur dann anerkennen können, wenn die Beweisstücke im Original vorgelegt werden.
- Bei einer **Gläubigermehrheit** ist das Beteiligungsverhältnis der einzelnen Gläubiger anzugeben, das heißt es ist anzugeben, ob - einer der Gläubiger die Leistung für alle Gläubiger geltend machen kann (Gesamtgläubigerschaft), - die Leistung an alle Gläubiger gemeinschaftlich zu erfolgen hat (z. B. bei Erbengemeinschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts), - die Leistung an die einzelnen Gläubiger nur nach bestimmten Bruchteilen erfolgen kann.
- Vertreter von Gläubigern** müssen mit der Anmeldung eine besonders für das Insolvenzverfahren erteilte Vollmacht einreichen. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte müssen die Vollmacht nur bei Rüge gemäß §§ 4 InsO, §§ 8 Abs. 2 ZPO vorlegen.
- Gläubiger, welche **Sicherungsrechte** an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen (Absonderungsberechtigte), müssen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen den Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und den Entstehungsgrund des Sicherungsrechts (z. B. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübertragung, Sicherungsabtretung, Pfandrecht) und die gesicherte Forderung unverzüglich dem Insolvenzverwalter mitteilen.
- Die Insolvenzordnung sieht für bestimmte Forderungen einen **Nachrang** vor. Solche nachrangige Forderungen können nur bei ausdrücklicher Aufforderung zur Anmeldung durch das Insolvenzgericht und wiederum nur beim Insolvenzverwalter angemeldet werden. Mit der Anmeldung ist auf den Nachrang der Forderung hinzuweisen und die zuständige Rangstelle zu bezeichnen.

Nachrangige Insolvenzforderungen im normalen Insolvenzverfahren sind:

- die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen der Forderungen der Insolvenzgläubiger;
- die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am gerichtlichen Insolvenzverfahren erwachsen;
- Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;
- Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners;
- Forderungen auf Rückgewähr des kapitalersetzenden Darlehens eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen;
- gewöhnliche Insolvenzforderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart worden ist.

Nachrangige Insolvenzforderungen im Nachlassinsolvenzverfahren sind ferner

- die Forderungen von Pflichtteilsberechtigten;
- die Ansprüche aus den vom Erblasser angeordneten Vermächtnissen und Auflagen.

Die Berücksichtigung der nachrangigen Forderungen erfolgt in der unter a)–h) aufgeführten Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis der Beträge. Zinsen und Kosten nachrangiger Forderungen haben den gleichen Rang wie die Forderung selbst.

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin (oder bei verspäteter Anmeldung in einem kostenpflichtigen besonderen Prüfungstermin oder schriftlichen Verfahren) geprüft.

Insolvenzgläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise bestritten werden, erhalten nach der Prüfung von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle, damit sie ggf. die Feststellung der Forderungen gegen den/die Bestreitenden betreiben können. Insolvenzgläubiger, deren Forderungen nicht bestritten und damit festgestellt werden, erhalten keine Nachricht. Insolvenzgläubiger sind nicht verpflichtet, zu einem Prüfungstermin selbst zu erscheinen oder sich dort vertreten zu lassen.

E. Hinweis zum Insolvenzzeld

Gesetzliche Vorschriften:
§§ 183–189, 323, 324, 327 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzzeld, wenn sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers (Schuldners) oder bei einem anderen Insolvenzereignis in der Regel jenseits drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben.

Der Antrag auf Zahlung des Insolvenzzeldes ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen. Zuständig ist in der Regel jenes Arbeitsamt, welches für die Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers örtlich zuständig ist. Mit dem Antrag auf Insolvenzzeld gehen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Insolvenzzeld begründen, auf die Bundesanstalt für Arbeit über. Das Insolvenzzeld wird in Höhe des rückständigen Nettoarbeitsentgelts vom zuständigen Arbeitsamt gezahlt.

Nähere Auskünfte zum Insolvenzzeld und zur Antragstellung erteilen die zuständigen Arbeitsämter.

Die Regelungen über das Insolvenzzeld gelten entsprechend für die im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung Beschäftigten und für die Heimarbeiter.

Rückständiges Arbeitsentgelt, für das kein Insolvenzzeld beansprucht werden kann, kann beim Insolvenzverwalter als Insolvenzforderung angemeldet werden.

F. Öffentliche Bekanntmachungen im Insolvenzverfahren

In Insolvenzverfahren werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gerichtliche Entscheidungen den Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntnis gebracht, die in Bayern im Bayerischen Staatsanzeiger vorgenommen wird.

Öffentlich bekannt zu machen sind insbesondere

- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens,^{1,2)}
- die Frist zur Anmeldung von Forderungen,^{1,2)}
- der Berichtstermin,^{1,2)}
- der Prüfungstermin,^{1,2)}
- der Name des Insolvenzverwalters (Sachwalter oder Treuhänders),^{1,2)}
- ein etwaiger besonderer Prüfungstermin,
- die Einberufung einer Gläubigerversammlung,
- ein etwaiger Erörterungs- und Abstimmungstermin über einen Insolvenzplan,²⁾
- der Schlusstermin,
- die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie die Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens ggf. mit Anknüpfung der Restschuldbefreiung,¹⁾
- die Versagung der Restschuldbefreiung,
- die Erteilung der Restschuldbefreiung,
- der Widerruf der Restschuldbefreiung.

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich auch im Bundesanzeiger.

In den mit ²⁾ gekennzeichneten Fällen der Bekanntmachung erhalten die Insolvenzgläubiger eine besondere Nachricht.

Öffentliche Bekanntmachungen im Bayerischen Staatsanzeiger erfolgen auch durch den Insolvenzverwalter, wenn eine Verteilung an die Insolvenzgläubiger vorzunehmen ist. Der Insolvenzverwalter macht dann die Summe der Insolvenzforderungen und den für eine Verteilung verfügbaren Massebestand bekannt.

Anmerkungen

- Dieses Merkblatt kann Ihnen nur einige Hinweise zur Anmeldung von Insolvenzforderungen und über das Insolvenzverfahren geben. Wenn Sie weitere Fragen haben, z. B. zum Prüfungstermin, zur Bedeutung der Insolvenztabelle oder zur Rechtslage bei einer bestrittenen Forderung, so lassen Sie sich bitte rechtskundig beraten. Das Insolvenzzeld darf in Einzelfällen Rechtsrat nicht erteilen.
- An die Stelle des Insolvenzverwalters tritt a) in Insolvenzverfahren mit Eigenverwaltung der Insolvenzmasse durch den Schuldner der Sachwalter, b) im vereinfachten Insolvenzverfahren (Verbraucherinsolvenzverfahren) der Treuhänder.
- Die Begriffe „Gläubiger, Insolvenzgläubiger, Schuldner, Insolvenzverwalter, Sachwalter, Treuhänder“ gelten ggf. in gleicher Weise für eine „Gläubigerin, Insolvenzgläubigerin, Schuldnerin, Insolvenzverwalterin, Sachwalterin, Treuhänderin“.